77. Ist ein Handwerker, welcher neben seinem Sandwerksbetriebe mit fremden Fabrikaten handelt, unbedingt als Bollkausmann anzufeben?

5.G.B. Artt. 271. 4. 10.

III. Straffenat. Urt. v. 24. November 1890 g. B. Rep. 2269/90.

I. Straffammer bei bem Umtsgerichte Gisleben.

Aus ben Gründen:

Der Borberrichter stellt fest, daß der Angeklagte seit 1876 in E. bas Schneiberhandwerk betrieben, in den ersten Jahren nur die ihm von seinen Runden behufs Unfertigung der von ihnen bestellten Rleibungsstude übergebenen Stoffe verarbeitet, spater selbst Stoffe eingefauft, um baraus bie von Runden bestellten Rleibungsstude gu fertigen, seit dem Jahre 1887 aber aus diesen von ihm eingekauften Stoffen auch ohne vorgängige Bestellung Rleibungsstücke angefertigt und solche in dem von ihm im lettgenannten Sahre errichteten offenen Laben, über welchem ein Firmenschild angebracht worden, jum Berfaufe ausgestellt und verfauft hat. Das Urteil führt aus, bag ber Ungeklagte burch bie gewerbsmäßige Anschaffung von Stoffen, um folche nach vorgängiger Verarbeitung weiter zu veräußern, Raufmann, aber nicht Bollfaufmann, sondern nur Minderkaufmann im Sinne des Art. 10 H.B.B.'s geworden sei, da sein Gewerbebetrieb nicht über die Grenzen bes Sandwerksbetriebes hinausgegangen fei. Diefer Ausspruch bes Urteiles gereicht offenbar nur ju Bunften bes Angeklagten, bietet übrigens auch zu einem rechtlichen Bebenken keinen Unlaß.

Der Vorderrichter stellt aber weiter sest, daß der Angeklagte vom Jahre 1888 an auch sertige Rleidungsstücke von Großhändlern oder Fabrikanten käuslich bezogen, in seinem Laden zum Verkaufe ausgestellt und verkauft hat, und das Urteil geht davon aus, daß der Angeklagte durch diese gewerbliche Thätigkeit Vollkaufmann geworden, demnach aber von senem Zeitpunkte ab zur Führung von Handelsbüchern verspslichtet gewesen sei. Zur Rechtfertigung dieser Annahme sindet sich in den Urteilsgründen nur solgendes bemerkt: Der Ans und Verkauf der sertigen Rleidungsstücke falle nicht unter Art. 10 H.G.B.'s, und stelle insbesondere der unbedeutende Umfang der in dieser Beziehung betriebenen Geschäfte den Ungeklagten nicht unter die Klasse derzeinigen

Berfonen, beren Gewerbe über den Umfang bes Handwerksbetriebes nicht hinausgehe; benn ber Angeklagte sei bezüglich biefes Un- und Berkaufes nicht Sandwerker, sondern ausschließlich Raufmann, er gehöre auch nach der erörterten Richtung bin nicht zu der Rategorie der in Art. 10 erwähnten "bergleichen Sandelsleute von geringem Gewerbebetriebe", ba sein Gewerbebetrieb mit benjenigen von Hökern, Tröblern ober Haufierern feinerlei Uhnlichfeit besitze. Die Urteilsgrunde laffen in keiner Beise erkennen, daß die obige Annahme des Gerichtes sich auf besondere thatsächliche Erwägungen ftute. Sie sprechen nicht aus, baß bie gewerbliche Unschaffung fertiger Rleibungsftude, um folche weiter zu veräußern, nach allgemeiner ober nach einer hierüber beftehenden und für maßgebend zu achtenden besonderen örtlichen Berfehrsanschauung unbedingt außerhalb ber Grenzen bes Schneiberhand= werkes liege. Sie nehmen ebensowenig barauf Bezug, daß die hier fragliche gewerbliche Thätigkeit bes Angeklagten nach ihrer äußeren ober inneren Organisation von dessen sonstigem handwerksmäßigem Geschäftsbetriebe getrennt gewesen sei und banach die Sigenschaft eines felbständigen geschäftlichen Betriebes beseffen habe, ober baß diese Thätigkeit überhaupt ober boch im Berhaltniffe zu bem übrigen Geichäftsbetriebe einen so bedeutenden Umfang gehabt habe, daß fie fich nicht als ein bem letteren untergeordneter, gang nebenfächlicher Bewerbebetrieb. sondern als ein hauptsächlicher Teil der gesamten ge= werblichen Thätigkeit des Angeklagten dargestellt und eine wesentliche Einnahmequelle für benselben gebilbet habe. Im Gegenteile wird im Urteile festgestellt, daß der Ungeklagte bie fertig gekauften Rleidungs= ftücke in demselben Laden feilgehalten hat, in welchem er die von ihm felbft ohne vorgängige Beftellung angefertigten Rleidungsftude jum Berkaufe ausgestellt hat, und die Urteilsgründe nennen — in that= fächlicher Bürdigung - ben Umfang bes hier in Frage ftebenben geschäftlichen Betriebes einen unbedeutenden. Die letteren beuten endlich in keiner Weise barauf bin, daß ber erste Richter auf ben Umftand, baß der Angeklagte die fremden Kabritate in einem offenen,-mit einem Firmenschilde - bessen Inhalt freilich nicht angegeben ist - versehenen Laben feilgehalten habe, Gewicht gelegt hat. Dies kann auch umsoweniger unterstellt werden, als der Borderrichter jene Thatsache bei der Entscheidung der Frage, ob der Angeklagte durch die gewerbs= mäßige Anschaffung von Stoffen, um aus benselben auch ohne vorherige Bestellung Rleidungsstücke anzusertigen und solche in jenem Laden seilzuhalten, offenersichtlich für unerheblich erachtet hat. Bei dieser Haltung der Urteilsgründe kann nicht anders angenommen werden, als daß der erstrichterliche Ausspruch, der Angeklagte sei durch die gewerbsmäßige Anschaffung fertiger Rleidungsstücke zum Zwecke der Weiterveräußerung Vollkausmann geworden, auf der Ansicht beruhe, es müsse als ein Rechtsgrundsat anerkannt werden, daß ein Handwerkse werker, welcher neben und in Verbindung mit seinem handwerkse mäßigen Geschäftsbetriebe fremde Fabrikate zum Zwecke der Weitersveräußerung gewerdsmäßig anschaffe, hierdurch unter allen Umständen zum Vollkausmanne werde.

Diese Ansicht erscheint jedoch rechtlich nicht begründet.

Das Handelsgesethuch giebt keine Begriffsbestimmung des Handwerkes. Sine solche ist namentlich nicht der Vorschrift des Art. 272
Biff. 1 zu entnehmen, da der Art. 10 von der Klasse der Bollfausseute
ausdrücklich diesenigen Personen ausnimmt, deren Gewerbebetrieb nicht
über den Umfang des Handwerkes hinausgeht, hierbei aber nur die
in Art. 272 Ziff. 1 bezeichneten Rechtsgeschäfte in Betracht gelangen
können, indem die gewerbliche Be- und Berarbeitung von Sachen für
Andere nach Art. 273 Ziff. 2 überhaupt nur unter der Voraussehung,
daß sie über die Grenzen des Handwerkes hinausgeht, die Eigenschaft
als Rausmann begründet. Unter diesen Umständen und in Ermangelung sonstiger hiersür verwertbar erscheinender, gesetzlicher Vorschriften
kann die Entscheidung hinsichtlich des Begriffes des Handwerkes nur
auf dem Gebiete der allgemeinen, beziehentlich einer besonderen örtlichen Auffassung des Verkehres hierüber gesucht und gefunden werden.

Bekanntermaßen hat nach der geschichtlichen Entwickelung, welche das Handwerk in Deutschland genommen hat, der Handwerksbetrieb sich vielkach nicht lediglich auf die Bearbeitung oder Verarbeitung von — sei es durch den Handwerker selbst angeschafften, sei es von den Bestellern hergegebenen — Stoffen beschräntt, sondern daneben noch und im Anschlusse an jene Thätigkeit auf einen wennschon nach Art, Umfang und Gegenstand der Geschäfte in gewissen einen Greuzen sich haltenden Handel mit Fabrikaten Dritter sich erstreckt. Diese Erscheinung auf dem Gebiete des Vertehrslebens sindet ihre Erklärung teils in manchen im Laufe der Zeit entstandenen Sitten und Gesbräuchen, teils in vorhandenen Bedürfnissen, denen auf andere Weise

nicht ohne Belästigung bes Verkehres genügt werden konnte, teils in besonderen, einzelnen Handwerken erteilten obrigkeitlichen Privilegien oder in sonstigen Anlässen. Trot dieser Ausbehnung des handwerks=mäßigen Betriebes auf reine Handelsgeschäfte wurde aber der bestreffende Gewerbetreibende im Verkehrsleben fortwährend ausschließlich, also auch insoweit er mit fremden Fabrikaten einen Handel trieb, als Handwerker angesehen und behandelt.

Daß das Allgemeine beutsche Handelsgesetzbuch dieser im Berkehrsleben herangewachsenen und anerkannten Anschauung über ben Beariff bes Sandwerkes entgegenzutreten beabsichtigt habe, ift aus beffen Entstehungsgeschichte in teiner Beise erkennbar. Unter biesen Umständen muß bavon ausgegangen werben, daß die Vorschriften bes Sandelsgeset= buches auf bem Boben jener Auffassung fußen und aus jener heraus verstanden sein wollen. Hieraus folgt jedoch, daß die Frage, ob ein Handwerter, welcher neben gewerbsmäßiger Be- ober Vergrbeitung von Sachen für Andere auch einen Sandel-mit nicht von ihm angefertigten Fabritaten ober anderen Waren treibt, auch Bollfaufmann fei, nicht ichon um beswillen bejaht werben barf, weil ber Untauf von Gegenftanden, um solche weiter zu veräußern, nach Art. 271 Riff. 1 S. G. B.'s ein objettives Sandelsgeschäft bildet, ber gewerbsmäßige Betrieb folcher Geschäfte nach Art. 4 H.G.B.B.'s Kaufmannseigenschaft verleiht, und im allgemeinen der Handel dem Handwerke als etwas begrifflich Verichiebenes gegenüberfteht. Bielmehr muß in jedem einzelnen zur Entscheidung vorliegenden Kalle geprüft werden, ob der bei dem in Frage stehenden Sandwerker festgestellte gewerbsmäßige Betrieb von Sandelsgeschäften nach den besonderen thatsächlichen Verhältnissen des Falles zufolge allgemeiner ober für maßgebend zu achtender örtlicher Auffassung bes Verkehres innerhalb ber Grenzen handwerksmäßigen Betriebes liege, oder dieselben überschritten habe. Eine folche Über= schreitung wird fich nach Befinden annehmen laffen, wenn die fremden Fabritate, mit benen ber Sandwerfer einen Sandel treibt, mit ben von ihm handwerksmäßig bes ober verarbeiteten Gegenftanden nichts gemein haben, nicht ein und berfelben Rategorie von Berfehragegenständen zugehören, noch auch in einer gegenseitigen sachlichen Beziehung stehen, ober wenn ber Sanbelsbetrieb bes Sandwerkes von seinem übrigen Sandwerksbetriebe gesondert dasteht, sodaß der erstere vermöge der ihm gegebenen geschäftlichen Organisation sich als ein selbständig neben dem Handwerksbetriebe ausgeübter Handelsbetrieb darstellt, oder wenn dieser Handelsbetrieb einen so beträchtlichen Umsfang angenommen hat, daß er nicht nur ein dem Betriebe des Handswerkes sich ganz nebensächlich anschließender, nach Besinden lediglich zu besserer Förderung desselben dienender Gewerbebetrieb erscheint, sondern die Rolle einer wirtschaftlichen Hauptthätigkeit des betreffenden Handwerkers spielt.

Bgl. Golbschmidt, Handbuch des Handelsrechtes Bb. 1 Abt. 1 S. 533; Endemann, Handbuch des Handelsrechtes Bb. 1 §. 28 S. 149; v. Hahn, Kommentar zum H.G.B. Art. 10 Anm. 13; Anschütz und v. Bölberndorff, Kommentar zum H.G.B. Bb. 1 S. 86; Puchelt, Kommentar zum H.G.B. Art. 273 Note 17.

Daß bei Betrachtung aus einem der vorstehenden Gesichtspunkte ber Geschäftsbetrieb bes Angeklagten, insoweit er die gewerbsmäßige Unschaffung und Beiterveräußerung fertiger Rleidungsstücke umfaßt hat, die Grenzen eines handwerksmäßigen Betriebes überstiegen habe, ist in bem angefochtenen Urteile nicht festgestellt. Der Vorderrichter hat vielmehr ersichtlich jebe Erörterung nach der gedachten Richtung hin als entbehrlich unterlassen, indem er von der — nach dem Ausgeführten unrichtigen — Ansicht ausging, ein Sandwerker, welcher neben seinen Sandwertsgeschäften einen Sandel mit fremden Fabri= katen betreibt, sei prinzipiell und unbedingt als Vollkaufmann anzusehen. Der vorige Richter hat sich zur Rechtfertigung dieser Unsicht auf bas in den Entsch. bes R.G.'s in Straff. Bb. 8 S. 147 abgebrudte reichsgerichtliche Urteil bezogen. Jedoch mit Unrecht. Ausführungen dieses Urteiles, insbesondere unter 2., wollen den obgebachten — im vorliegenden Kalle vom Vorderrichter angewendeten — Rechtssatz nicht aufstellen; nach der Motivierung des Urteiles muß vielmehr bavon ausgegangen werden, daß die getroffene Entscheidung auf der Erwägung besonderer, im erstinftanglichen Urteile festgestellter Thatumstände beruht, welche die Auffassung, daß der damals Un= geklagte Bollfaufmann gemesen sei, rechtfertigten.

Hiernach mußte auf die Revision des Angeklagten das vorige Urteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.